

**Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Festsetzung
der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung
(AV Vergütungsfestsetzung)**

vom 15. November 2023

JustV II B 6

Telefon: 9013-3045 oder 9013-0, intern 913-3045

Die Allgemeine Verfügung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung (AV Vergütungsfestsetzung) vom 14.07.2014 (ABl. S. 1435), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Allgemeinen Verfügung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vom 9. Januar 2017 (ABl. S. 195) wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1.1. Im Eingangssatz werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

1.2. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 1.1 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ durch die Wörter „ohne Abschriften“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.2.1 Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- c) In Nummer 1.3.2 werden die Wörter „Ein Exemplar der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
- d) In Nummer 1.6 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 55 Absatz 1 RVG)“ durch die Angabe „(§ 55 Absatz 1 Satz 1 RVG)“ ersetzt.

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2

Der UdG hat die Auszahlung der Beratungshilfevergütung zum gerichtlichen Verfahren mitzuteilen, wenn aus dem Festsetzungsantrag ersichtlich ist, dass die Beratung in ein gerichtliches Verfahren übergegangen und das Aktenzeichen bekannt ist.“

- b) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3.
- c) In der neuen Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 59 Absatz 1, 3 RVG, § 9 BerHG)“ durch die Angabe „(§ 59 Absatz 1 und 3 RVG, § 9 BerHG)“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Meinen